

# Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 25

Sonnabend, 21. Juni

1930.

[5267.] In Jelline, Kreis Strehlen, herrscht Maul- und Klauenseuche.

Münsterberg, den 17. Juni 1930.

[3508.] **Gebührenfreie Führungszeugnisse für ehemalige Grenz- und Auslandsdeutsche.** Durch Ministerialerlaß vom 9. April d. Js. (M. V. S. 321) wurde Nr. 14 Abs. 4 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (G. S. S. 327) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

c. Personen, welche von ehemaligen Grenz- und Auslandsdeutschen zur Visierung ihrer Reisepässe durch fremde Konsulate zu des Besuchs der früheren Heimat erbeten werden,

d. Totenahene, Beerdigungsscheine.

Die Ortophysikern werden um Beachtung ersucht.

Münsterberg, den 16. Juni 1930.

[1951.] **Änderung der Strafregisterverordnung.** Auf Verlaß des Ministers des Innern vom 23. Mai 1930 — I R Allg. 8. Der RM hat mit Zustimmung des Reichsrats durch VO vom 1. März 1930 (RGBl. I S. 36) an der Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920 (RGBl. S. 909) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1926 (RGBl. I S. 57, 254) eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die am 1. Mai 1930 in Kraft getreten sind.

Der Kreis der verurteilten Strafen ist dadurch insofern erweitert, als Verurteilungen zu Geldstrafe wegen (vorübergehender oder fahrlässiger) Vergehens gegen Art. 1 § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Abstreitung der Polizeistunde) und Verurteilungen auf Grund des § 377 der Reichsabgabenerordnung oder des § 144 des Brandweinmonopolgesetzes des Strafregister nicht mehr mitzuteilen sind. Die im Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen, die nach diesen Vorschriften nicht mehr registrierpflichtig wären, sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die Bestimmungen über die Verurteilungen, die abstrahieren müssen, unkenntlich zu machen.

Danach sind Verurteilungen dieser Art auch in den polizeilichen Listen zu tilgen oder unkenntlich zu machen

und dürfen in polizeilichen Führungszeugnisse nicht mehr vermerkt werden.

Vorstehender Erlaß wird hiermit weiter veröffentlicht.  
Münsterberg, den 11. Juni 1930.

[ 009 ] **Urlisten der Schöffen und Geschworenen.** Dem Magistrat hier sowie den Gemeindevorständen des Kreises gehen die Urlisten der Schöffen und Geschworenen mit dem Ersuchen zu, eine genaue Überholung der Listen vorzunehmen und dieselben, nachdem sie eine Woche lang in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht ausgelegt habe, mit entsprechender Bescheinigung am 15. August d. Js. bestimmt dem hiesigen Amtsgericht zurückzureichen.

Die Bescheinigung muß lauten:

„Es wird bescheinigt, daß die Urliste 1 Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegt hat und daß der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. Einsprüche sind — nicht — erhoben.“

den . . . . . 1930.

Der Gemeindevorsteher.“

Etwasige Einsprüche sind beizufügen.

Falls die übersandte Urliste nicht mehr verwendbar ist, so ist eine neue Liste aufzustellen.

In einzelnen Listen stehen Personen, die, wie gerichtsbekannt, gar nicht mehr an dem betreffenden Ort wohnen. Andererseits sind in denselben Personen nicht aufgeführt, die ohne Bedenken als Schöffen geeignet sind. Auch das Lebensalter ist in den meisten der Listen nicht berichtigt. Bei evtl. Berichtigung der Liste ersuche ich dies genauestens zu beachten.

Münsterberg, den 14. Juni 1930.

## Polizeiverordnung über das Melbewesen.

Vom 30. April 1930.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) [bzw. der §§ 6, 12 und 13 der VO. vom 20. September 1887 (G. S. S. 1525) bzw. Kaiserl. Ges. vom 7. Januar 1870 (RGBl. S. 13)] in Verbindung mit den §§ 137, 139, 140 VO. vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), dem § 50 der Ausf. Best.